

GEGENSTAND

10. Änderung des Flächennutzungsplans
Begründung - Entwurf Stand: 25.11.2019

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Schernfeld

Pfahlstraße 17
85072 Eichstätt

Telefon: 08421 9740-0
Telefax: 08421 9740-50

E-Mail: poststelle@evg-eichstaett.de
Web: www.schernfeld.de

Vertreten durch: 1. Bgm. Ludwig Mayinger

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult

Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 20
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Sarah Kallisch - M.Sc. Umweltwissenschaften

Memmingen, den 25.11.2019

Sarah Kallisch
M.Sc. Umweltwissenschaften

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass der Planung	4
2	Übergeordnete Planungsvorgaben	4
2.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)	4
2.2	Regionalplan Ingolstadt (10)	5
3	Lage und Größe des Änderungsbereiches	6
4	Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan	7
5	Geplante Darstellung im Flächennutzungsplan	8
6	Standortalternativen	8
7	Auswirkungen der Planung	8
8	Verfahrensvermerke	9

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Raumstruktur und Entwicklungsachse der Gemeinde Schernfeld nach dem Regionalplan Ingolstadt	5
Abbildung 2:	Übersichtslageplan des Änderungsbereiches	7
Abbildung 3:	Bestand	7
Abbildung 4:	Planung	8

1 Anlass der Planung

Die Gemeinde Schernfeld im Landkreis Eichstätt verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1991, der im Laufe der vergangenen Jahre insgesamt neun Mal an veränderte Rahmenbedingungen angepasst wurde.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung in der Gemeinde Schernfeld soll die Darstellung des bisherigen Flächennutzungsplans ein weiteres Mal angepasst werden. Auf einer Fläche von rund 2,1 ha ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Radsportgelände geplant.

Das Plangebiet befindet sich im direkten Anschluss an die bereits bestehende Sonderbaufläche der Kletterhalle und soll im Rahmen der gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung als Radsportgelände ausgewiesen werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schernfeld hat in diesem Zusammenhang in der Sitzung vom 23.10.2018 und 25.11.2019 den entsprechenden Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan zum 10. Mal anzupassen.

2 Übergeordnete Planungsvorgaben

2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern vom 01.09.2013 (mit Teilfortschreibung vom 01.03.2018) ordnet Schernfeld dem allgemeinen ländlichen Raum zu. Bezüglich Raumstruktur und Siedlungsentwicklung gelten nach dem LEP in Schernfeld folgende, für die aktuelle Planung relevanten Aussagen:

G 2.2.2 Gegenseitige Ergänzung der Teilräume:

„Die Verdichtungsräume und der ländliche Raum sollen sich unter Wahrung ihrer spezifischen räumlichen Gegebenheiten ergänzen und gemeinsam im Rahmen ihrer jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten zur ausgewogenen Entwicklung des ganzen Landes beitragen.“

G 2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums:

„Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,
- [...]
- er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
- er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann.“

Z 5.2.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze:

„In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und

Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen.“

Z 5.2.2 Abbau und Folgefunktionen:

„Abbaugelände sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden.“

G 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen:

„Die räumlichen Voraussetzungen für einen vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und [...] in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung [...] und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.“

G 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft:

„Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.“

Die geplanten Entwicklungen entsprechen den übergeordneten Zielen und Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes Bayern. Raumordnerische Konflikte sind im Zuge der Umsetzung der gegenständlichen Planung nicht zu erwarten.

2.2 Regionalplan Ingolstadt (10)

Die Gemeinde Schernfeld liegt im Plangebiet des Regionalplans Ingolstadt (10), dessen Erstfassung am 30.12.1989 in Kraft getreten ist. Die letzte Änderung mit der Nummer 27 besitzt seit dem 27.11.2015 Gültigkeit.

Angelehnt an das LEP ordnet der Regionalplan die Gemeinde Schernfeld dem allgemeinen ländlichen Raum zu. Dabei liegt die Gemeinde an der überregionalen Entwicklungsachse Würzburg - Ansbach - Ingolstadt, die vermutlich hauptverantwortlich für die überdurchschnittliche Bevölkerungsentwicklung sein dürfte.

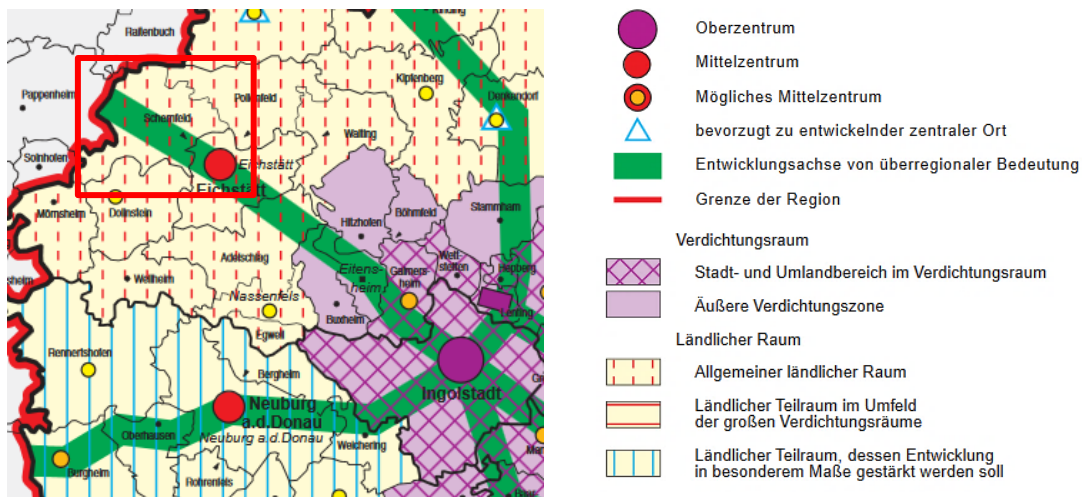


Abbildung 1: Raumstruktur und Entwicklungsachse der Gemeinde Schernfeld nach dem Regionalplan Ingolstadt

Der gegenständliche Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Vorranggebietes für Plattenkalk Kp 2 (Stadt Eichstätt und Gemeinde Schernfeld, nordwestlich Blumenberg, östlich Schernfeld und südlich Workerszell). In Kapitel B „Fachliche Festlegungen zur nachhaltigen Raumordnung“ wird für Vorranggebiete folgendes Ziel genannt:

„**In den Vorranggebieten kommt der Gewinnung von** Kies, Sand, Bentonit, Lehm und Ton, Kiesel-erde, **Plattenkalk**, Quarzsand, Juramarmor, Dolomit und Hartgestein bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der **Vorrang zu**“ (B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus – Ziel 5.2.4.1).

Die geplante Ausweisung einer Sondergebietsfläche innerhalb des Vorranggebietes für Plattenkalk steht dem oben genannten Ziel nicht entgegen, da innerhalb des Änderungsbereiches der Abbau bereits erfolgt ist und somit keine noch abbauwürdigen Flächen in Anspruch genommen werden.

Relevant für die im vorliegenden Änderungsverfahren geplanten Sondergebietsdarstellung im Außenbereich ist darüber hinaus bezüglich Natur und Landschaft im Regionalplan folgende Aussage: „Das **Landschaftsbild** soll in seiner naturgeographischen und kulturhistorisch **charakteristischen Eigenart erhalten** bleiben“ (B I Natur und Landschaft - Grundsatz 6.1).

Die geplanten Entwicklungen entsprechen den übergeordneten Zielen und Vorgaben der Regional- und Landesplanung. Raumordnerische Konflikte sind weder bzgl. Inhalte noch bzgl. der Lage des Vorhabens erkennbar.

3 Lage und Größe des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rund 2,1 ha und liegt im Südosten der Gemeinde Schernfeld im Landkreis Eichstätt. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Steinbruchgebietes nordöstlich des Ortsteiles Harthof. Von der Planung betroffen sind Teilflächen der Flurstücke 1025/5 und 1025/6 der Gemarkung Schernfeld. Die nachfolgende Karte gibt einen Überblick über die Lage und Ausdehnung des Änderungsbereiches im Gesamtzusammenhang des Gemeindegebietes Schernfeld.



Abbildung 2: Übersichtslageplan des Änderungsbereiches

Die genaue Beschreibung des Änderungsbereiches sowie die aktuelle und geplante Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgt in den nachfolgenden Teilkapiteln.

4 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rund 2,1 ha, die im bisher rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Fläche für den Abbau von Rohstoffen dargestellt ist. Das Plangebiet befindet sich südwestlich der bestehenden Kletterhalle und grenzt an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Darüber hinaus trifft der aktuell rechtsgültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Schernfeld keine Aussagen zum Plangebiet oder seinem direkten Umfeld. Die Fläche wurde bereits abgebaut.

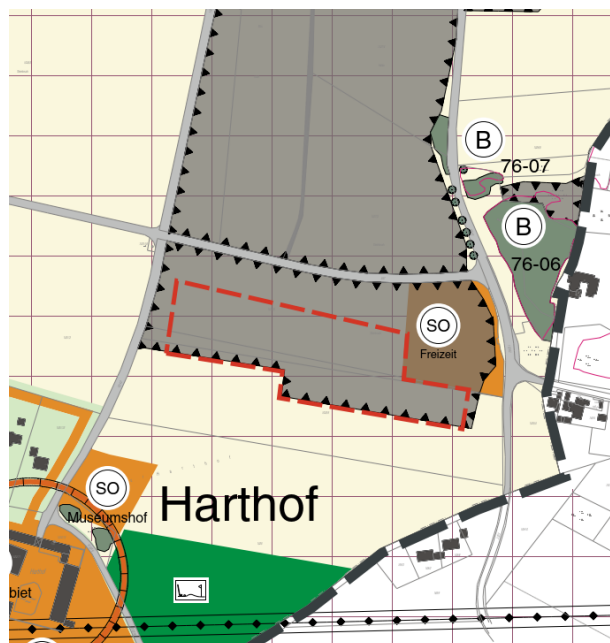


Abbildung 3: Bestand

5 Geplante Darstellung im Flächennutzungsplan

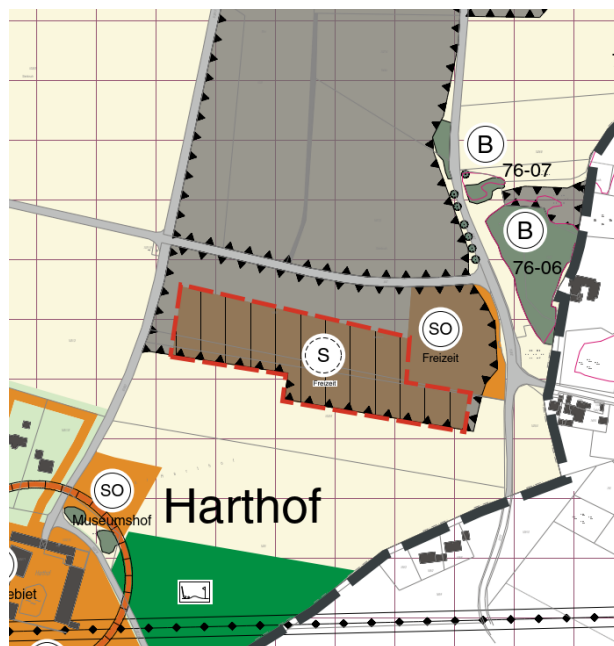


Abbildung 4: Planung

Im Änderungsbereich ist auf einer Fläche von rund 2,1 ha die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Radsportgelände geplant.

Das Plangebiet befindet sich im direkten Anschluss an die bereits bestehende Sonderbaufläche der Kletterhalle und soll im Rahmen der gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung als Radsportgelände ausgewiesen werden.

6 Standortalternativen

Die gegenständlichen Planungen zielen auf eine Ergänzung der bestehenden Freizeitnutzung (DAV Kletterhalle) ab. Darüber hinaus kann durch den gewählten Standort die bestehende Infrastruktur der Kletterhalle (WC-Anlage, Parkplätze, etc.) mitbenutzt werden.

Die letztendliche Lage des Plangebiets ergibt sich dabei zum einen aus dem Fakt des direkten Anschlusses, zum anderen aus der Nähe zu einer bestehenden Freizeiteinrichtung. Unter diesen Umständen besteht hier kein besser geeigneter Standort im Gemeindegebiet.

7 Auswirkungen der Planung

Die grundsätzlichen potentiellen Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden in einer gesonderten Ausarbeitung zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in einem Umweltbericht auf der Ebene des Flächennutzungsplanes dargestellt.

8 Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom die 10. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Schernfeld hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Flächennutzungsplan in der Fassung vom festgestellt.

....., den
(Gemeinde)

.....
(Bürgermeister L. Mayinger)

Das Landratsamt Eichstätt hat den Flächennutzungsplan mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

....., den
(Gemeinde)

.....
(Bürgermeister L. Mayinger)

Die Erteilung der Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan ist damit wirksam.

....., den
(Gemeinde)

.....
(Bürgermeister L. Mayinger)